

Vereinsstatuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

„FÖRDERVEREIN DES KARMEL MAYERLING“

Er hat seinen Sitz im Karmel Mayerling - Mayerling 3 - A-2534 ALLAND und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Bestimmungen der österreichischen Bundesabgabenordnung, insbesondere der §§ 34 bis 47 BAO, in Form von ideeller und materieller Unterstützung der Karmelitinnen des Karmel Mayerling bei der Erfüllung ihrer kirchlichen, historischen und kulturellen Aufgaben durch Aufbringung der Mittel für die Anschaffung, Errichtung, Erhaltung und Restaurierung der baulichen Anlagen wie der Kirche, der Elisabethkapelle, des Karmel, der Schauräume, der Bibliothek, des Archivs, samt den Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen, Kunstwerken, Publikationen und der Außenlagen sowie die Erforschung der Geschichte des Karmel.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel

Führungen, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsrunden

Herausgabe von Publikationen

Einrichtung und Betrieb von Schauräumen, Bibliothek, Museum samt

Infrastruktur für die Besucher

Bildung von Finanzrücklagen zur Sicherung des Vereinszweckes

Materielle Mittel

Mitgliedsbeiträge

Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen

Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft/Mitgliedsbeitrag

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit nur durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung (Höhe und Einzahlungstermin) festgesetzt und auf der Webseite des Karmel veröffentlicht.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages beantragt und befristet lediglich für die laufende, dem Erlag des Mitgliedsbeitrages entsprechenden, Periode erworben.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei im Falle des Antrages auf ordentliche Mitgliedschaft eine schriftliche Ablehnung erstattet wird und im Falle der außerordentlichen Mitgliedschaft nur eine Rücküberweisung des Mitgliedsbeitrages erfolgt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antrag auf Entscheidung durch die Generalversammlung schriftlich gestellt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt von ordentlichen- und Ehrenmitgliedern kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausschließen:

- a.) bei einem Rückstand mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung mit Nachfristsetzung von 14 Tagen
- b.) wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten
- c.) wegen unehrenhaften Verhaltens

Ordentliche- und Ehrenmitglieder erhalten in diesem Falle eine schriftliche Mitteilung, bei außerordentlichen erfolgt eine Rücküberweisung des allenfalls für das nächstfolgende Kalenderjahr eingezahlten Betrages.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung bzw. Rücküberweisung des Mitgliedsbeitrages eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Ein bereits für das laufende Kalenderjahr einbezahlter Mitgliedsbeitrag wird nach dem Ausschluss auch nicht anteilmäßig rückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu den allgemeinen Bedingungen benützen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VereinsG 2002.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre im Besprechungsraum des Karmel Mayerling statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Die Mitglieder werden über die Anberaumungen von Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Uhrzeit durch Schaltung auf der Webseite des Karmel Mayerling mindestens zwei Wochen vor dem Termin informiert.

Darüber hinaus erhalten jene Mitglieder, welche eine Benachrichtigung via e-Mail wünschen, eine Einladung an die zuletzt bekannt gegebene e-mail Adresse.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder, sonst nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Schatzmeister.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b.) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c.) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- e.) Entlastung des Vorstandes;
- f.) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand
- g.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder vom Schatzmeister einberufen und ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Den Vorsitz führt der Präsident.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b.) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c.) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e.) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Sowohl der Präsident als auch der Schatzmeister vertreten den Verein in allen Belangen nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schatzmeisters.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Bei Gefahr im Verzug ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt sinngemäß.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Er besteht ein ausdrückliches Verbot von Ausschüttungen bzw. Zuwendungen jeglicher Art an Mitglieder des Vereines. Änderungen der Rechtsgrundlage und der Statuten sind dem Finanzamt Baden bekannt zu geben.